

HAFENBENUTZUNGSORDNUNG

FÜR DIE KAIFLÄCHEN UND BOOTSTEGANLAGEN DER STADTWERKE NEUSTADT IN HOLSTEIN

IM SPORTBOOT- UND KOMMUNALHAFEN

Aufgrund des § 4 Abs. 2 und des § 10 Abs. 2 der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung – HafVO) vom 25. November 2014 (GVOBl. Schl.-H. 2014, S.385) i. V. m. der Landesverordnung über Sportboothäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21. April 2010 (GVOBl. Schl.-H. 2010 S. 442) jeweils in der zurzeit gültigen Fassung, wird folgende Hafenbenutzungsordnung für die Kaiflächen und Bootsteganlagen der Stadtwerke Neustadt in Holstein im Sportboot- und Kommunalhafen erlassen:

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Diese Hafenbenutzungsordnung (HafBenO) gilt in Ergänzung zu den Bestimmungen der Landesverordnung für die Häfen in Schleswig-Holstein (Hafenverordnung - HafVO) vom 25. November 2014 und der Landesverordnung über Sporthäfen (Sportboothafenverordnung) vom 21. April 2010 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen für die Bootsanlegestellen und Bootsanlegestege der Stadtwerke Neustadt in Holstein im Sportboot- und Kommunalhafen, die zugehörigen Wasch- und Toilettenräume, die zugehörigen Parkplätze sowie für die im Hafengebiet befindlichen öffentlichen Hafeneinrichtungen. Sie ist Bestandteil der Nutzungsberechtigung. Der Nutzungsberechtigte ist dafür verantwortlich, dass auch seine Angehörigen und Gäste diese Benutzungsordnung einhalten.

(2) Alle Anordnungen des Hafenbetreibers oder der Hafenbehörde und ihrer Beauftragten sind zu befolgen.

§ 2 ZWECKBESTIMMUNG

(1) Die Kaiflächen und Bootssteganlagen der Stadtwerke Neustadt in Holstein dienen der Unterbringung von Sportbooten und Wasserfahrzeugen.

(2) Die Kaiflächen und Bootssteganlagen dürfen nur von Segel- und Motoryachten und -booten, von dort beheimateten Fischereifahrzeugen, Ausflugschiffen und Einheiten der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger (DGzRS), der Landes- und Bundespolizei, sowie anderen Hilfeleistungsorganisationen benutzt werden. Fremden kleinen Fischereifahrzeugen, motorisierten Hausbooten sowie anderen Wasserfahrzeugen und schwimmenden Geräten ist längeres Verbleiben nur mit Erlaubnis der Hafenmeisterei gestattet. Die Benutzung des Hafengebietes mit Jet-Ski-Booten oder Stand-Up-Paddle-Brettern ist untersagt.

(3) Die Solltiefe im Sportboothafen ist unterschiedlich (Sportboote und Wasserfahrzeuge mit mehr Tiefgang können nur nach vorheriger Rücksprache mit der Hafenmeisterei an ausgewiesenen Stellen in den Kommunalhafen einfahren/liegen). Der Sportboothafen darf nur von Sportbooten/Wasserfahrzeugen mit entsprechendem Tiefgang benutzt werden. Bei Wasserständen unter Mittelwasser ist der zulässige Tiefgang entsprechend kleiner.

§ 3 PFLICHTEN DES NUTZUNGSBERECHTIGTEN

(1) Der Nutzungsberechtigte hat sein Fahrzeug beim Hafenmeister an- und abzumelden, wenn es innerhalb eines Kalenderjahres erstmalig den Liegeplatz einnimmt bzw. letztmalig den Liegeplatz verlässt. Die An- und Abmeldepflicht besteht auch bei einer Abwesenheit von mehr als 48 Stunden.

Beim Verlassen des Hafens von mehr als einer Nacht, ist das Belegschild entsprechend umzudrehen (Rot-/Grünregelung).

(2) Adressänderungen, Eigentumswechsel, Aufgabe des Liegeplatzes und Bootswechsel müssen rechtzeitig bei der Hafenmeisterei gemeldet werden.

(3) Abs. 1 gilt nicht für die unter § 2 Abs. 2 Satz 3 fallenden Wasserfahrzeuge. Die Fahrer dieser Sportboote und Wasserfahrzeuge haben sich unverzüglich an- oder abzumelden.

(4) Beim Festmachen der Boote sind unterschiedliche Wasserstände (extrem Hoch-Niedrigwasser) zu berücksichtigen.

(5) Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung sowie für Traditionsschiffe oder Schiffe, die älter als 75 Jahre sind, eine Bergungs- und Wrackbeseitigungs-Versicherung abgeschlossen werden. Die Eigentümerin oder der Eigentümer ist verpflichtet, einen Nachweis über den Versicherungsschutz zum 01. April eines Jahres dem Hafenmeister nachzuweisen. Weiter ist die Eigentümerin oder der Eigentümer eines Bootes verpflichtet, die Haftpflichtversicherung bzw. die Bergungs- und Wrackbeseitigungs-Versicherung zu verpflichten, den Hafenbetreiber unverzüglich zu informieren, wenn der Versicherungsschutz endet. Boote ohne Versicherungsschutz werden unverzüglich vom Hafenmeister aus dem Hafengebiet der Stadtwerke Neustadt in Holstein auf Kosten des Eigners entfernt.

§ 4 ZUWEISUNG VON LIEGEPLÄTZEN

(1) Die Zuweisung von Dauerliegeplätzen erfolgt durch das Hafenmeisterbüro der Stadtwerke Neustadt in Holstein aufgrund eines abzuschließenden Mietvertrages. Ohne gültigen Mietvertrag besteht kein Anspruch auf einen Liegeplatz. Der im Mietvertrag angegebene Liegeplatz darf nicht ohne ausdrückliche Zustimmung des Vermieters gewechselt werden. Eine Untervermietung ist untersagt.

(2) Die gewerbliche Nutzung erfolgt auf Basis eines Nutzungsvertrages. Gastliegern ist eine gewerbliche Nutzung grundsätzlich untersagt.

(3) Die Stadtwerke Neustadt in Holstein haben das Recht, die nach § 4 Abs. 1 vergebenen Liegeplätze, die über Nacht bzw. länger als 48 Stunden nicht belegt sind, für die Dauer der Abwesenheit des Sportbootes/Wasserfahrzeuges anderweitig an Gastlieger/innen zu vergeben, auch wenn die nach § 3 Abs. 1 erforderliche Abmeldung unterblieben ist. Die Rückkehr ist 24 Stunden vorher anzuzeigen.

(4) Die Zuweisung von Liegeplätzen für Gäste erfolgt durch das Hafenmeisterbüro, insofern freie Kapazitäten vorhanden sind. Gastlieger/innen haben den Liegeplatz am Abreisetag bis spätestens 10.00 Uhr zu verlassen.

(5) Die Hafengebühr für Gastlieger/innen ist eine Bringschuld. Gastlieger/innen haben sich zur Entrichtung dieser Gebühren unverzüglich nach Ankunft im Hafenmeisterbüro zu melden.

(6) Die Stadtwerke Neustadt in Holstein sind berechtigt, Gastliegern/Gastliegerinnen einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dies aus Auslastungsgründen oder Ähnlichem erforderlich ist. Kommt der Eigner/die Eignerin der Verlegung nicht nach oder ist nicht erreichbar, können die Stadtwerke Neustadt in Holstein die Verlegung auf Kosten des Eigners/der Eignerin durchführen.

(7) Alle Boote, insbesondere Gastlieger, müssen den Schiffsnamen und den Namen des Heimathafens gut sichtbar am Sportboot/Wasserfahrzeug anbringen.

(8) Dauermieter/innen müssen eine Rufnummer für Notfälle im Hafenmeisterbüro hinterlegen.

§ 5 FAHRREGELN UND VERHALTEN IM HAFEN

(1) Jeder hat sich im Hafen so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich behindert oder belästigt wird. Die Benutzung von Musikinstrumenten und Werkzeugen ist während der Tageszeit zwischen 9.00 Uhr und 19.00 Uhr in der Weise gestattet, dass andere Benutzer sich nicht gestört oder belästigt fühlen. Geräte zur Unterhaltung, z. B. Radio, CD, DVD, MP3 dürfen auf Zimmerlautstärke betrieben werden.

(2) Das Fahren mit motorisierten Beibooten ist auf ein Minimum zu beschränken und kann von der Hafenmeisterei in Einzelfällen gänzlich untersagt werden. Das Hin- und Herfahren von 22 Uhr bis 9 Uhr ist zu unterlassen. Diese Boote dürfen generell nur mit kleinster Fahrstufe gefahren werden.

(3) Maschinen dürfen im Bereich der Kaiflächen und Bootssteganlagen nur auf kleinster Fahrstufe gefahren werden. Sog- und Wellenschlag ist zu vermeiden.

(4) Wasserfahrzeuge und Sportboote dürfen sich bei ihren Ein- und Auslaufmanövern im Bereich der Kaiflächen und Bootssteganlagen nur so lange aufhalten, wie unbedingt erforderlich. Jegliche andere Aufenthalte oder unnötiges Kreuzen in bzw. vor diesen Bereichen ist zu unterlassen.

(5) Die Slipanlagen sind freizuhalten und dürfen nur nach vorheriger Anmeldung in der Hafenmeisterei benutzt werden. Die Krananlage darf nur von Mitarbeitenden der Stadtwerke Neustadt in Holstein bedient werden.

(6) Die Entnahme von Strom und von Frischwasser zum Bunkern ist erlaubt. Die Kosten sind bei Gastliegern im zu zahlenden Nutzungsentgelt enthalten. Strom- und Wasserbezug von Dauerliegern werden über eine Versorgungspauschale abgerechnet. Traditionsschiffe im Kommunalhafen werden gesondert abgerechnet.

(7) Grillen ist nur auf der ausgewiesenen Grillfläche unterhalb der Hafenmeisterei gestattet.

(8) Hunde sind im gesamten Hafengebiet an der Leine zu führen. Die Stege dürfen nicht als Aufenthaltsfläche für Hunde genutzt werden. Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Tiere Ruhe und Ordnung in keiner Weise stören und nicht zur Belästigung für Mitbenutzer der Steganlagen werden. Das Mitführen von Hunden in die Wasch- und Toilettenräume ist nicht gestattet.

(9) Das Angeln ist im Sportboothafen nicht erlaubt. Für das Angeln im Kommunalhafen, nur auf der Hafenwestseite, muss ein Erlaubnisschein bei der Stadt Neustadt in Holstein (Bürgerbüro) erworben. Anliegende Schiffe haben immer Vorrang, es besteht kein Anspruch auf einen Platz zum Angeln. Das Angeln von der Hafenbrücke im Kommunalhafen ist verboten.

(10) Das Befahren der Stege mit Fahrrädern, Kickrollern, E-Rollern oder E-Bikes etc. ist nicht gestattet. Außerdem dürfen jegliche Fortbewegungsmittel dieser Art nicht auf den Stegen abgestellt werden.

(11) Das Abstellen und Ablegen von Gegenständen auf den Stegen ist nicht gestattet, soweit dies nicht zum unmittelbaren Be- und Entladen der Schiffe notwendig ist. Die Nichtbeachtung dieser Bestimmung hat die Entfernung der Gegenstände auf Kosten des Besitzers/der Besitzerin zur Folge. Die Stege werden einmal zu Saisonbeginn gereinigt, auf natürliche Verunreinigungen wird kein Einfluss genommen.

(12) Von den Stadtwerken Neustadt in Holstein zur Verfügung gestellte Transportwagen sind nach Benutzung an die vorgesehenen Sammelstellen zurückzubringen und ordnungsgemäß anzuschließen.

(13) Treppen, Fußmatten, Antennen oder ähnliche Hindernisse sowie Beschilderungen dürfen nicht ohne Erlaubnis der Hafenmeisterei angebracht werden. Fang- bzw. Sorgleinen sind zum Saisonende zu entfernen.

(14) Baden oder Tauchen zu Vergnügungszwecken ist im Hafenbecken verboten.

(15) Die Saison beginnt am 01. April bzw. nach Ende der Frostperiode und endet am 31. Oktober (Sommerliegehafen). Die Benutzung der Hafenanlagen außerhalb dieser Zeiten geschieht auf eigene Gefahr. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen.

§ 6 NATUR UND UMWELTSCHUTZ

(1) Jegliche Verunreinigung des Hafengewässers und der angrenzenden Grünanlagen, insbesondere durch feste oder flüssige Abfallstoffe, Fäkalien, Treib- und Schmierstoffe, Farben und Tierkörper ist verboten. Die Vorgaben zum Natur- und Umweltschutz sind einzuhalten.

(2) Für die Abfallentsorgung gilt:

(a) Abfälle aller Art müssen getrennt nach Wertstoffart in die dafür bereitgestellten Müllgefäße gefüllt werden. Die Deckel der Müllgefäße sind stets geschlossen zu halten. Sperrige Gegenstände (z. B. Pappkartons) sind vorher zu zerkleinern.

(b) Diverser Sondermüll, z. B. Plastikeimer, Haushaltskleingeräte usw. können direkt beim ZVO, Industrieweg, 23730 Neustadt in Holstein, abgegeben werden. Farb- und Öldosen, Lappen und Pinsel sind ebenfalls beim ZVO, Industrieweg, 23730 Neustadt in Holstein, zu entsorgen.

(c) Eine Altölsammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz am Hafenmeisterbüro. Die Entsorgung von Altöl ist innerhalb der Dienstzeiten mit der Hafenmeisterei abzustimmen.

(d) Im Hafengebiet dürfen bordeigene Sanitäranlagen nur genutzt werden, wenn anschließend eine ordnungsgemäße Entsorgung an Land möglich ist. Die Entsorgung von Fäkalien ist an der vorhandenen Fäkalienentsorgungsanlage vorzunehmen. Jede andere Entsorgungsart ist ausnahmslos untersagt.

(3) Farbanstriche der Boote dürfen nicht vor Ort erfolgen.

(4) Zur Schonung der Ressourcen ist die Verwendung von Süßwasser zum Waschen der Boote untersagt. Reinigungsmittel oder sonstige Fremdstoffe dürfen nicht in den Sportboot- oder Kommunalhafen eingebracht bzw. eingeleitet werden.

(5) Unterwasserschiffe dürfen nur auf dem Waschplatz im Kommunalhafen gewaschen werden.

(6) Aus Gründen des Umweltschutzes sind Wasser und Strom so sparsam wie möglich zu verwenden.

(7) Automatische Lenzpumpen sind, sofern öl- oder kraftstoffhaltiges Bilgenwasser gefördert werden könnte, abzuschalten.

(8) Für die Betankung der Sportboote und Wasserfahrzeuge sind die jeweiligen Schiffsführer verantwortlich. Bei dem Betanken aus Kanistern oder Tankfahrzeugen sind alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, damit kein Treibstoff in die Umwelt gelangen kann. Treibstoffe dürfen nur in geeigneten Behältern transportiert werden. Betankungen im Kommunalhafen über Tankfahrzeuge müssen vorab bei der Hafenmeisterei angemeldet werden.

(9) Bitte verhalten Sie sich in den angrenzenden Naturschutzgebieten, Binnenwasser, Salzwiesen, Holmhof etc. entsprechend den Hinweisen des BUND.

§ 7 VERKEHR MIT LANDFAHRZEUGEN

(1) Die Straßen- und Wegeflächen im Hafengebiet sind nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Es gilt die Straßenverkehrsordnung. Eine Überwachung des ruhenden Verkehrs kann durch die Stadt Neustadt in Holstein im Geltungsgebiet durchgesetzt werden. Das Befahren und Parken wird durch die Benutzungs- und Entgeltordnung für den Privatparkplatz im Sportboothafen geregelt.

(2) Das Halten und Parken ist nur auf den ausgewiesenen Stellflächen erlaubt.

(3) Abs. 2 Satz 1 gilt nicht, wenn Wasserfahrzeuge mittels Kraftfahrzeug geslipt werden. Das Halten ist in diesen Fällen auf die unbedingt erforderliche Zeit zu beschränken.

(4) Unberechtigtes Halten im Hafengebiet berechtigt die Hafenmeisterei, das betreffende Fahrzeug kostenpflichtig entfernen zu lassen.

(5) Transportwagen für Wasserfahrzeuge (Trailer) dürfen in jedem Fall nur nach Genehmigung des Hafenmeisters abgestellt werden.

§ 8 BESONDERE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

(1) Die Boots- und Fahrzeugeigner sind verpflichtet, ihre Boote ordnungsgemäß festzumachen, insbesondere durch die Verwendung von ausreichend starkem Leinenmaterial.

(2) An festgemachten Wasserfahrzeugen sind allseits Fender auszubringen, um gegenseitige Beschädigungen zu vermeiden.

(3) Elektrische Zuleitungen vom Stegverteiler bis in das Boot müssen der VDE 0100 Teil 721 entsprechen. Bei längerer Abwesenheit des Eigners ist zur Brandverhütung das Sportboot/Fahrzeug stromlos zu machen, d.h. der Anschlussstecker ist aus dem Stegverteiler zu entfernen. Das Landstromkabel muss so gelegt sein, dass keine Stolpergefahr besteht.

(4) Bei Unglücksfällen, Feuer oder Kraftstoffaustritt ist unverzüglich die Hafenmeisterei zu informieren.

(5) Die Liegeplätze sind spätestens bis zum 31. Oktober jeden Jahres zu räumen. Das Gleiche gilt für den Fahrradunterstand an der Hafenmeisterei. Nicht abgeholte Fahrräder werden kostenpflichtig entsorgt.

(6) In Ausübung ihrer Obliegenheiten sind die Beauftragten einschließlich des Hafenmeisters/der Hafenmeisterin oder seines Vertreters/seiner Vertreterin berechtigt, die im Kommunal- oder Sportboothafen liegenden Sportboote und Wasserfahrzeuge zu betreten, sofern eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit besteht. Aus diesem Recht erwächst keine Pflicht zur Sicherung der Sportboote/Wasserfahrzeuge in Abwesenheit des Eigners/der Eigenerin. Eigentum verpflichtet.

(7) Für das Verhalten im Hafen und Fahrwasser sowie die Verkehrssicherungspflicht gelten die Vorschriften der Seeschiffverkehrsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(8) Für die Einhaltung der besonderen hafenpolizeilichen und sonstigen Sicherheitsbestimmungen sind die Eigner/innen verantwortlich.

(9) Auf Booten mit einer Gasanlage an Bord ist das Prüfbuch sowie die Gasprüfplakette mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

(10) Der Umgang mit offenem Feuer, Wärme und Funken erzeugende Arbeiten auf den Booten und Bootsstegen ist verboten.

§ 9 EINSCHRÄNKUNGEN BEI VERANSTALTUNGEN

(1) Die Stadtwerke können für die Veranstaltung von Regatten und sonstigen wassersportlichen Veranstaltungen die Räumung von Wasser- und Landliegeplätzen sowie von Parkplätzen verlangen, soweit dies für die Durchführung einer Veranstaltung notwendig ist. Dies gilt auch für die nach § 4 Abs. 1 vergebenen Liegeplätze. Die Stadtwerke Neustadt in Holstein können auch verlangen, dass Sportboote/Wasserfahrzeuge zusammengelegt werden.

(2) Die Stadtwerke Neustadt in Holstein haben ebenfalls das Recht, den Verkehr mit Wasser- und Landfahrzeugen zeitweise zu untersagen, wenn die Gefahr besteht, dass die Veranstaltungen gestört werden oder Kollisionen befürchtet werden müssen.

(3) Anordnungen nach Abs. 1 und 2 sind den Betroffenen, nachdem der Termin für die betreffende Veranstaltung feststeht, unverzüglich mitzuteilen. Die Einschränkungen sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.

§ 10 ZUWIDERHANDLUNGEN UND BESCHÄDIGUNGEN

(1) Der Hafenmeister bzw. die Hafenmeisterin sowie sein/ihre Stellvertreter/in üben das Hausrecht im Hafengebiet aus. Ihren Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, kann der Aufenthalt im Hafengebiet mit sofortiger Wirkung untersagt werden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Hafenbenutzungsordnung können die Stadtwerke Neustadt in Holstein den Liegeplatzvertrag mit sofortiger Wirkung entschädigungslos kündigen.

(2) Für Beschädigungen von Einrichtungen des Sportboothafens haftet der Bootseigner/die Bootseignerin.

(3) Verstöße gegen die Bestimmungen des § 4 „Zuweisung von Liegeplätzen“, insbesondere das eigenmächtige Belegen nicht zugewiesener Liegeplätze oder das Nichtbefolgen von Anordnungen der Hafenverwaltung, stellen eine Ordnungswidrigkeit dar. Diese können mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro geahndet werden. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche, insbesondere auf Schadensersatz oder die sofortige Räumung des Liegeplatzes auf Kosten des Verursachers, bleibt unberührt.

§ 11 ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

Ordnungswidrig im Sinne des § 111 Abs. 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes (LWG) vom 13. November 2019 (GVOBl. Schl.-H. 2019, S. 425) in Verbindung mit § 34 Abs. 1 der Hafenverordnung (HafVO) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Hafenbenutzungsordnung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

(1) Mit Betreten oder Befahren des Hafengeländes und der Wasserflächen unterwirft sich jeder Nutzungsberechtigte den Bestimmungen dieser Ordnung.

(2) Zuständige Dienststelle ist das Hafenmeisterbüro der Stadtwerke Neustadt in Holstein. Der Hafenmeister/die Hafenmeisterin bzw. deren Vertreter/Vertreterinnen sowie die Werkleitung und der Bürgermeister der Stadt Neustadt in Holstein sind für die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung im Kommunalhafen verantwortlich. Sie üben das Hausrecht aus.

(3) Die Gebühren werden nach der Entgeltordnung für die Erhebung von Nutzungsentgelten im Kommunal- bzw. Sportboothafen der Stadtwerke Neustadt in Holstein erhoben.

(4) Diese Hafenbenutzungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 21.02.2024 außer Kraft.

Neustadt in Holstein, den 01.04.2026

Stadtwerke Neustadt in Holstein

gez. Dr. Mark Jahn

Werkleiter